

FR_GERICHTE 603 2017 176 vom 15. November 2017

FR Kantonsgericht, 2017-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2017_176

FR: FR_GERICHTE 603 2017 176 du 15 novembre 2017

IT: FR_GERICHTE 603 2017 176 del 15 novembre 2017

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.6

Gewichtspromille und mit seinen hiervon abweichenden Angaben zum Trinkverhalten Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 begründet. Weitere Abklärungen, namentlich eine Erhebung und Auswertung einschlägiger Blutwerte oder eine Befragung des Umfeldes zum Trinkverhalten, seien nicht erfolgt. Das Gutachten bilde demnach keine hinreichende Grundlage für die Anordnung eines Sicherungsentzugs. Auch könne vorliegend nicht geschlossen werden, dass er nicht in der Lage sei, Alkoholkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen. Vielmehr lasse sein unbelasteter automobilistischer Leumund über nahezu 27 Jahre auf das Gegenteil schliessen. c) Es ist mithin nachfolgend zu prüfen, ob die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten des Kantonsspitals G._____ vom 1. September 2017 zu Recht den Sicherungsentzug des Führerausweises verfügte.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

a) Vorliegend hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den Führerausweis mit Verfügung vom 28. September 2017 auf unbestimmte Dauer, mindestens jedoch für drei Monate, gerechnet ab dem 17. Juni 2017 (Datum des Unfallereignisses und der Abnahme des Führerausweises durch die Polizei), entzogen. Zur Begründung führte sie gestützt auf das Gutachten des Kantonsspitals G._____ aus, dass beim Beschwerdeführer aus

verkehrsmedizinischer Sicht von einem chronisch übermässigen Alkoholkonsum, der schliesslich zur Trunkenheitsfahrt geführt habe, auszugehen sei. Dafür spreche das Ergebnis der Haaranalyse (EtG-Wert von 57 pg/mg) und die bei dieser Fahrt festgestellte hohe Blutalkoholkonzentration von 0.86 mg/l, die auf eine erhebliche Alkoholgewöhnung schliessen lasse, welche sich nur durch lange andauernden regelmässigen Alkoholüberkonsum entwickeln könne. Allein das Überschreiten von Werten über

E. 4

a) Motorfahrzeugfahrer müssen nach Art. 14 SVG über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen (Abs. 1). Für die Fahreignung ist insbesondere erforderlich, dass der Motorfahrzeugführer die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat (Abs. 2 lit. b), und dass er frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt (Abs. 2 lit. c). Führerausweise sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese nach Art. 15d Abs. 1 lit. a SVG einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.6 Gewichtspromille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft. Leidet eine Person an einer Sucht, welche die Fahreignung ausschliesst, wie beispielsweise Alkohol-, Betäubungs- und Arzneimittelabhängigkeit, wird ihr der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen (Sicherungsentzug; Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG). Eine allfällige Wiedererteilung des Ausweises nach Sicherungsentzügen erfolgt unter den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 3 SVG. b) Angesichts des drohenden schweren Eingriffs in die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person kommt bei Sicherungsentzugsfällen sorgfältigen verkehrsmedizinischen Abklärungen aller wesentlichen Gesichtspunkte grosse Bedeutung zu (BGE 133 II 384 E. 3.1). Trunksucht liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, wenn jemand regelmässig so viel Alkohol konsumiert, dass seine Fahreignung vermindert wird und er diese Neigung zum übermässigen Alkoholgenuss durch seinen eigenen Willen nicht zu überwinden oder zu kontrollieren vermag. Auf eine fehlende Fahreignung darf geschlossen werden, wenn die Person nicht mehr in der Lage ist, Alkoholkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die naheliegende Gefahr besteht, dass sie im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt. Der Begriff der Sucht im Verkehrsrecht deckt sich somit nicht mit dem medizinischen Begriff der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit. Ein Sicherungsentzug ist grundsätzlich auch bei suchtgefährdeten Personen möglich, bei denen ein die Verkehrssicherheit beeinträchtigender regelmässiger Alkohol- oder Drogenmissbrauch vorliegt (BGE 129 II 82 E. 4.1 mit Hinweisen; WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 16d N. 30 mit Hinweisen; siehe auch Anhang 1 Ziff. 3 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 [VZV; SR 741.51], wonach als medizinische Mindestanforderungen für die Fahreignung betreffend Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksame Medikamente spezifiziert wird, dass keine Abhängigkeit und kein verkehrsrelevanter Missbrauch bestehen darf). Zweck des Sicherungsentzugs ist es, die zu befürchtende Gefährdung der Verkehrssicherheit durch einen ungeeigneten Fahrzeugführer in der Zukunft zu verhindern. Daraus ergibt sich, dass der Sicherungsentzug immer auf unbestimmte Zeit anzuordnen ist (BGE 133 II 331 E. 9.1; 130 II 25 E. 3). Eine Trunksucht bzw. ein verkehrsrelevanter Alkoholmissbrauch mit Suchtgefährdung im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis, welche einen Ausweisentzug auf

unbestimmte Zeit

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 rechtfertigen, dürfen nicht leichthin angenommen werden (Urteil BGer 1C_615/2014 vom 11. Mai 2015 E. 2.2). c) Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt die Haaranalyse als geeignetes Mittel sowohl zum Nachweis eines übermässigen Alkoholkonsums als auch der Einhaltung einer Abstinenzverpflichtung (BGE 140 II 334 E. 3 mit Hinweisen). Biochemische Analyseresultate von Haarproben betreffend das Trinkalkohol-Stoffwechselprodukt EtG erlauben objektive Rückschlüsse zum Alkoholkonsum eines Probanden während einer bestimmten Zeit (vgl. SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR RECHTSMEDIZIN [SGRM], Arbeitsgruppe Haaranalytik, Bestimmung von EtG in Haarproben, Version 2017, Ziff. 3.1). Die Haaranalyse gibt direkten Aufschluss über den Alkoholkonsum. Nach dem Alkoholgenuss wird das Abbauprodukt EtG im Haar eingelagert und erlaubt – über ein grösseres Zeitfenster als bei einer Blutuntersuchung – Aussagen über den erfolgten Konsum. Die festgestellte EtG-Konzentration korreliert mit der aufgenommenen Menge an Trinkalkohol. Aufgrund des Kopfhair-Längenwachstums von rund einem Zentimeter pro Monat lassen sich Aussagen über den Alkoholkonsum während der entsprechenden Zeit vor der Haarentnahme machen (BGE 140 II 334 E. 3 mit Hinweisen). EtG-Werte von über 30 pg/mg gelten als Nachweis für einen übermässigen Alkoholkonsum (BGE 140 II 334 E. 7; siehe auch SGRM, Arbeitsgruppe Haaranalytik, Bestimmung von EtG in Haarproben, Version 2017, Ziff. 6.2, wonach ein EtG-Wert ≥ 30 pg/mg für einen übermässigen Alkoholkonsum spricht). d) Nach der Rechtsprechung können deutlich überhöhte EtG-Werte zwar ein wichtiges Indiz für mangelnde Fahrtüchtigkeit darstellen; sie vermögen jedoch eine ausreichende verkehrsmedizinische Abklärung als Voraussetzung für den Sicherungszug nicht vollständig zu ersetzen. Es muss hinreichend dargetan sein, dass der Betroffene seine Neigung zum übermässigen Alkoholgenuss durch den eigenen Willen nicht zu überwinden oder zu kontrollieren vermag (vgl. Urteile BGer 1C_150/2010 vom 25. November 2010 E. 5.1 mit Hinweisen und 5.3; 1C_615/2014 vom 11. Mai 2015 E. 2.5.1). e) Die Haaranalyse wird von dafür qualifizierten Labors vorgenommen. Die von ihnen gefundenen Ergebnisse – ebenso wie die verkehrsmedizinischen Gutachten an sich – sind Gutachten, von denen die zuständigen Behörden nicht ohne triftige Gründe abweichen dürfen. Dies ist nur zulässig, wenn die Glaubwürdigkeit des Gutachtens durch die Umstände ernsthaft erschüttert ist (BGE 140 II 334 E. 3 mit Hinweis). Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen (statt vieler BGE 133 II 384 E. 4.2.3 mit Hinweisen; zur Bindungswirkung des Gerichtes an die Gutachten siehe insbesondere auch Urteil BGer 1C_242/2017 vom 14. Juli 2017 E. 3.2).

E. 5

dl und gelegentlich ein Glas Wein. Nur selten, maximal einmal pro Woche, trinke er unter der Woche am Abend ein Bier mit der Freundin. Die Gutachter hoben hierzu hervor, dass das Resultat der Haaranalyse im deutlichen Widerspruch zu den geringen bis moderaten Trinkangaben des Beschwerdeführers stehe. Er bagatellisiere sein Trinkverhalten bzw. schätze dieses nicht richtig ein. Für einen chronisch übermässigen Alkoholkonsum sprechen gemäss den Gutachtern namentlich auch das Resultat der Haaranalyse und die bei der Trunkenheitsfahrt festgestellte hohe Blutalkoholkonzentration, welche auf eine erhebliche Alkoholgewöhnung durch lang andauernden regelmässigen Alkoholüberkonsum schliessen

lasse. Insgesamt schlossen die Gutachter demnach, dass aus verkehrsmedizinischer Sicht zumindest von einem verkehrsrelevanten Alkoholmissbrauch auszugehen sei und die Fahreignung verneint werden müsse. Vor einer verkehrsmedizinischen Neu Beurteilung (inklusive Haaranalyse auf EtG) solle eine mindestens sechsmonatige Alkoholabstinenz vorliegen. c) Dieses Gutachten erweist sich als vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei, und das Kantonsgericht sieht keine triftigen Gründe, um von diesem Gutachten abzuweichen. Wie erwähnt, erachteten die Gutachter den erhöhten EtG-Wert zu Recht als ein wichtiges Indiz für die mangelnde Fahrtüchtigkeit. Der gutachterliche Schluss basiert jedoch nicht nur auf diesem Wert; vielmehr wurde das Gutachten nach der einlässlichen Erhebung der allgemeinen und

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 alkoholspezifischen Anamnese und gestützt auf die Untersuchung des Beschwerdeführers durch qualifizierte Gutachter erstellt (vgl. auch Urteil BGer 1C_615/2014 vom 11. Mai 2015 E. 2.5.2). Berücksichtigt wurden die Umstände der Trunkenheitsfahrt und die dabei gemessenen Blutalkoholwerte. Die Ausführungen des Hausarztes wurden beigezogen und berücksichtigt. Insbesondere erwähnte der Hausarzt eine Konsultation im Notfall wegen eines Sturzes im alkoholisierten Zustand im Februar 2017. Auf die Einholung weiterer Berichte Dritter – beispielsweise der Familienangehörigen und des Arbeitgebers – zu den Trinkgewohnheiten wurde zwar verzichtet; indes sind entsprechende Berichte ohnehin äusserst kritisch zu würdigen und deren Einholung kann sich als problematisch erweisen (vgl. WEISSENBERGER, Administrativrechtliche Massnahmen bei Alkohol- und Drogengefährdung, in Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2004, S. 124, mit Hinweis; FREI, Die Aussagekraft von EtG in der verkehrsmedizinischen Fahreignungsbegutachtung, in Strassenverkehr 2012, S. 26). Auch konnte – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde – auf die Ermittlung von (weiteren) Parametern aus dem Blut verzichtet werden, zumal das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung ausführte, dass es sich bei der neu eingesetzten forensisch-toxikologischen Haaranalyse auf EtG anders als bei der bisher verwendeten Laboranalytik zur Überprüfung des Alkoholkonsums anhand der in der Regel aus dem Blut ermittelten Parameter CDT, Gamma-GT, GOT, GPT und MCV, mit der kein direkter Alkoholkonsum-Nachweis erbracht werden kann, um eine direkte, beweiskräftige Analyseverfahren zu handeln (vgl. Urteil BGer 6A.8/2007 vom 1. Mai 2007 E. 2.3; siehe zudem auch BGE 140 II 334 E. 3). Die Argumente des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde bzw. in seiner Stellungnahme vom 18. September 2017, ebenso wie auch die Ausführungen seines Arbeitgebers vom 15. September 2017, welcher namentlich bestätigte, dass sie den Beschwerdeführer als seriösen und kompetenten Kadermitarbeiter kennengelernt hätten und dass dieser für seine berufliche Tätigkeit mobil sein müsse, sind nicht geeignet, an den Schlüssen des Gutachtens ernsthafte Zweifel zu erwecken. Auch soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorbringt, dass er seit Anfang August 2017 keinen Alkohol mehr trinke, die Vorinstanz es aber unterlassen habe, dies weiter abzuklären, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. So belegte er doch die von ihm behauptete Abstinenz in keiner Weise und er hat sich insbesondere keiner Untersuchung unterzogen, die diese bestätigen würde. Zudem fällt auf, dass die behauptete Abstinenz wenige Tage nach der Entnahme der Haarprobe vom 26. Juli 2017 begonnen haben soll. Der Vorinstanz, welche nach Eingang des Gutachtens und nach Anhörung des Beschwerdeführers ohne Verzug über den Sicherungszug entschieden hat, kann damit nicht vorgeworfen werden, dass sie diese Behauptung nicht von sich aus näher untersuchte, zumal sich das Gutachten wie erwähnt als schlüssig erweist. d) Im Ergebnis hat damit die Vorinstanz gestützt auf das

Gutachten des Kantonsspitals G. _____ vom 1. September 2017 zu Recht geschlossen, dass die Fahreignung des Beschwerdeführers verneint werden muss, und ihm folglich den Führerausweis für unbestimmte Dauer, mindestens jedoch für drei Monate, gerechnet ab dem 17. Juni 2017, entzogen. e) Auch schloss die Vorinstanz zu Recht, dass die Wiedererteilung des Führerausweises nach Ablauf der Sperrfrist, mittels Nachweises einer mindestens sechsmonatigen Alkoholabstinenz und einer verkehrsmedizinischen Neubeurteilung, in Erwägung gezogen werden kann (vgl. Art. 17 Abs. 3 SVG, wonach der auf unbestimmte Zeit entzogene Führerausweis bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden kann, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat). Diese Massnahme wurde ferner vom Beschwerdeführer in

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 seiner Beschwerde auch nicht weiter bestritten. Im Rahmen dieser Massnahme wird ihm auch zugute kommen, dass er – wie er selbst angibt – seit längerer Zeit keinen Alkohol mehr konsumiert.

E. 6

Die angefochtene Verfügung ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz vom 28. September 2017 ist zu bestätigen.

E. 7

a) Die Verfahrenskosten, die auf CHF 600.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz; TarifVJ; SGF 150.12). b) Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 15. November 2017/dgr Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.